



Anhang III zum Feuerwehrreglement der Feuerwehr Schwarzenegg regio

Bussenreglement für unentschuldigtes Fernbleiben von der Rekrutierung und den Übungen

Als Entschuldigungsgründe gelten die im Feuerwehrreglement der Feuerwehr Schwarzenegg regio unter Art. 11, Abs. 4, erwähnten Gründe.

Entschuldigungsgesuche sind über den in Art. 11, Abs. 3 (des Feuerwehrreglements der Feuerwehr Schwarzenegg regio) erwähnten Weg einzureichen. Die dort erwähnte Frist ist einzuhalten.

Übungen nach Übungsprogramm des Feuerwehrkommandos müssen erfüllt sein. Unentschuldigtes Fernbleiben von der Rekrutierung und den Übungen wird wie folgt mit einer Busse geahndet:

Unentschuldigtes Fernbleiben von...

| | | |
|-----------------------|-----|---------|
| ... der Rekrutierung: | CHF | 50.– |
| ... 1 Übung: | CHF | 50.– |
| ... 2 Übungen: | CHF | 100.– |
| ... 3 Übungen: | CHF | 200.– |
| ... 4 Übungen: | CHF | 400.– |
| ... 5 Übungen: | CHF | 500.– |
| ... 6 Übungen: | CHF | 600.– |
| ... 7 Übungen: | CHF | 700.– |
| ... 8 Übungen: | CHF | 800.– |
| ... 9 Übungen: | CHF | 900.– |
| ... 10 Übungen: | CHF | 1'000.– |
| Maximal-Betrag | CHF | 1'000.– |

Die Bussen werden gestützt auf das Bussenreglement durch den Rechnungsführer der Feuerwehrrechnung eröffnet. Ab der fünften, unentschuldigst gefehlten Übung entscheidet die Feuerwehrkommission über weitere Massnahmen.

Im Streitfall wird die Busse durch die jeweilige Wohnsitzgemeinde des AdF verfügt.